

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2025 – Wohnflächenmodell)

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Wohngebäudeversicherung und ist unterteilt in:

- Abschnitt **A1** **Wohngebäudeversicherung**
gilt für die Absicherung Ihres Wohngebäudes
- A2** **Photovoltaikanlagen**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A3** **entfällt**
- A4** **entfällt**
- A5** **Wohngebäude-Glasversicherung**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A6** **Allgefahrenversicherung**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A7** **Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen von Wohngebäuden**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A8** **Versicherung von Schäden an haustechnischen Anlagen (Haustechnik)**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A9** **Schutzbrief zur Wohngebäudeversicherung**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart
- A(GB)** **Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A**
enthält Regelungen zu folgenden Inhalten:
Überversicherung, Versicherung für fremde Rechnung, Aufwendungsersatz, Übergang von Leistungsansprüchen, Ablehnung der Leistungspflicht aus besonderen Gründen, Repräsentanten, Zahlung und Verzinsung der Entschädigung, Sachverständigenverfahren, unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
- A(KL)** **Klausel zu Teil A für die Wohngebäudeversicherung**
diese Klausel gilt nur, falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ist unterteilt in:

- Abschnitt **B1** **Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**
- B2** **Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**
- B3** **Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**
- B4** **Weitere Regelungen** (z. B. Mehrfachversicherung, Anschriftsänderung, Verjährung)

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, die Pauschaldeklaration, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Präambel

zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung – Wohnflächenmodell (für Ein- und Zweifamilienhäuser)

Die Verbundene Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z. B. Brand, Sturm und Hagel, Leitungswasser) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns. Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den nachfolgenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein Schadenereignis auslöst.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt.

Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Gleitende Neuwertversicherung Plus

Die Gleitende Neuwertversicherung Plus geht von einem Betrag aus, der aufzuwenden ist, um ein Gebäude in gleicher Art und Güte wiederherzustellen. Wir berücksichtigen dabei automatisch eventuelle Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Außerdem passen wir den Versicherungsschutz an die Preisveränderungen der Baukosten für das Gebäude an. Diese Anpassung wirkt sich sowohl auf die Versicherungsleistung als auch Ihren Versicherungsbeitrag aus.

Obliegenheiten

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Realgläubiger

Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können z. B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gesetzlich geschützt. Sie müssen u. a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrages einbezogen werden.

Teil A**Abschnitt A1 – Wohngebäudeversicherung**

A1-1	Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	3
A1-2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	3
A1-2.1	Krieg	3
A1-2.2	Innere Unruhen	3
A1-2.3	Kernenergie	3
A1-3	Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	3
A1-3.1	Brand	3
A1-3.2	Blitzschlag	3
A1-3.3	Überspannung durch Blitz	3
A1-3.4	Explosion	3
A1-3.5	Implosion	3
A1-3.6	Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung	3
A1-3.7	Anprall eines Kraft-, Land-, Wasser-, Schienenfahrzeuges	3
A1-3.8	Nutzwärmeschäden	3
A1-3.9	Verpuffung, Rauch und Ruß	3
A1-3.10	Sengschäden	3
A1-3.11	Bisschäden durch wild lebende Kleintiere/-nager (nicht jedoch Ratten und Mäuse) an elektrischen Anlagen und Leitungen, Dämmungen und Unterspannbahnen	3
A1-3.12	Überschalldruckwellen	4
A1-3.13	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	4
A1-3.14	Schäden durch Kriegsmunition (Blindgänger)	4
A1-3.15	Nicht versicherte Schäden	4
A1-4	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	4
A1-4.1	Versicherte Gefahren und Schäden	4
A1-4.2	Leitungswasserschäden	4
A1-4.3	Bruchschäden innerhalb von Gebäuden	5
A1-4.4	Bruchschäden außerhalb von Gebäuden	5
A1-4.5	Weitere Zuleitungsrohre auf dem und außerhalb des Grundstücks	5
A1-4.6	Weitere Ableitungsrohre auf dem und außerhalb des Grundstücks	5
A1-4.7	Nicht versicherte Schäden	5
A1-5	Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	6
A1-5.1	Sturm	6
A1-5.2	Hagel	6
A1-5.3	Versicherte Sturm-/Hagelereignisse	6
A1-5.4	Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)	6
A1-5.5	Nicht versicherte Schäden	6
A1-6	Welche Sachen sind versichert?	7
A1-7	Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?	7
A1-7.1	Gebäude	7
A1-7.2	Gebäudebestandteile	7
A1-7.3	Gebäudezubehör	7
A1-7.4	Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile	7
A1-7.5	Nicht versicherte Sachen	7
A1-7.6	Zusätzlich versichert/versicherbar	7
A1-8	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?	8
A1-9	Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?	8
A1-10	Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?	8
A1-11	Welche Kosten sind versichert?	8
A1-12	Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?	12
A1-12.1	Mietausfall, Mietwert	12
A1-12.2	Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert	12
A1-12.3	Gewerblich genutzte Räume	12

A1-13	In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz?	12
A1-14	Wie wird der Beitrag ermittelt?	12
A1-15	Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?	12
A1-16	Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?	13
A1-16.1	Beitragserhöhung	13
A1-16.2	Beitragsreduzierung	13
A1-17	Wie wird die Entschädigung ermittelt?	13
A1-17.1	Grundlagen der Entschädigungsberechnung	13
A1-17.2	Gemeiner Wert	13
A1-17.3	Geringerwertige oder höherwertige Bauausgestaltung	13
A1-17.4	Kosten	13
A1-17.5	Mietausfall, Mietwert.....	13
A1-17.6	Neuwertanteil	13
A1-17.7	Mehrwertsteuer	13
A1-17.8	Selbstbeteiligung	13
A1-17.9	Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers	14
A1-17.10	Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung, Ermittlung der Wohnfläche.....	14
A1-18	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	14
A1-18.1	Sicherheitsvorschriften	14
A1-18.2	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	14
A1-19	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	14
A1-19.1	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	14
A1-19.2	Folgen einer Gefahrerhöhung	15
A1-20	Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?	15
A1-21	Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags (Beitragsanpassungsklausel)?	15
A1-21.1	Grundsatz	15
A1-21.2	Beitragsanpassungsklausel.....	15
A1-22	Sonstige vertragliche Regelungen.....	15
A1-22.1	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers	15
A1-22.2	Home-Service.....	16
A1-22.3	Leistungsgarantien	16
A1-22.4	Konditionsdifferenzdeckung	17
A1-22.5	Gebäudealtersstaffel	18
A1-23	Besondere Vereinbarungen – sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt.....	18
A1-23.1	Best Leistungsgarantie	18
A1-23.2	Elementar/Starkregen Plus.....	19
A1-23.3	Summendifferenzdeckung.....	19

A1-1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- A1-1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- A1-1.2 Leitungswasser;
- A1-1.3 Naturgefahren:
- A1-1.3.1 Sturm, Hagel;
- A1-1.3.2 die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Jede der Gefahrengruppen nach A1-1.1, A1-1.2 und A1-1.3.1 kann auch einzeln versichert werden. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach A1-1.3.2 können ausschließlich in Verbindung mit den unter A1-1.3.1 genannten Gefahren versichert werden.

A1-2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Der Versicherer leistet – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – keine Entschädigung für Schäden durch

- A1-2.1 **Krieg**
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- A1-2.2 **Innere Unruhen**
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach A1-3.13.1.1 versichert.
- A1-2.3 **Kernenergie**
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A1-3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

- A1-3.1 **Brand**
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- A1-3.2 **Blitzschlag**
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
- A1-3.3 **Überspannung durch Blitz**
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
- A1-3.4 **Explosion**
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden,

dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A1-3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

A1-3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A1-3.7 Anprall eines Kraft-, Land-, Wasser-, Schienenfahrzeuges

- A1-3.7.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge dessen abhandenkommen.

- A1-3.7.2 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch

- a) Kraft-, Land- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder
- b) Schienenfahrzeuge.

- A1-3.7.3 Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.

A1-3.8 Nutzwärmeschäden

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung für die dort bezeichneten Brandschäden.

A1-3.9 Verpuffung, Rauch und Ruß

- A1-3.9.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch

- a) Verpuffung,
- b) Rauch und Ruß.

Rauch und Ruß muss plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austreten und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirken.

- A1-3.9.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.

A1-3.10 Sengschäden

- A1-3.10.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend zu A1-3.15.2 auch auf Seng- und Schmörschäden, die nicht durch ein Feuer entstanden sind.

- A1-3.10.2 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

A1-3.11 Bisschäden durch wild lebende Kleintiere/-nager (nicht jedoch Ratten und Mäuse) an elektrischen Anlagen und Leitungen, Dämmungen und Unterspannbahnen

- A1-3.11.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Dämmungen und Unterspannbahnen innerhalb von versicherten Gebäuden, die unmittel-

- bar durch den Biss wild lebender Kleintiere/-nager (nicht jedoch Ratten und Mäuse) entstehen.
- A1-3.11.2 Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- A1-3.11.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- A1-3.12 Überschalldruckwellen**
- Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind Schäden durch Überschalldruckwellen mitversichert.
- Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- A1-3.13 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung**
- A1-3.13.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind Schäden versichert durch
- A1-3.13.1.1 Innere Unruhen
- Der Versicherer leistet abweichend von A1-2.2 (Ausschluss Innere Unruhen) Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen abhandeln kommen.
- Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- A1-3.13.1.2 Streik, Aussperrung
- Der Versicherer leistet für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandeln kommen.
- Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- A1-3.13.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch innere Unruhen entstanden, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ihrer Teile oder Ladung;
- b) Erdbeben;
- c) Verfügung von hoher Hand.
- A1-3.13.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen, es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von inneren Unruhen (siehe A1-3.13.1.1).
- Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- A1-3.14 Schäden durch Kriegsmunition (Blindgänger)**
- A1-3.14.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer abweichend von A1-2.1 Entschädigung für versicherte Sachen, die
- a) im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition (Blindgänger) bzw.
- b) durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition
- beendeter Kriege zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen.
- A1-3.14.2 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.
- A1-3.14.3 Weitere Voraussetzung für eine Entschädigung ist der vorausgegangene Explosionsschaden. Ausfallschäden, die durch die im Vorfeld getroffenen Maßnahmen entstehen, gelten nicht versichert.
- A1-3.14.4 Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- A1-3.15 Nicht versicherte Schäden**
- Nicht versichert sind
- A1-3.15.1 Schäden durch Erdbeben.
- Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- A1-3.15.2 Sengschäden.
- Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach A1-3.1 verursacht wurden.
- A1-3.15.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen.
- Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck.
- Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A1-3.1 sind.
- A1-4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A1-4.1 Versicherte Gefahren und Schäden**
- Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:
- a) Leitungswasserschäden;
- b) Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;
- c) Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.
- A1-4.2 Leitungswasserschäden**
- A1-4.2.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:
- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- e) Wasserbetten oder Aquarien.
- Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.
- A1-4.2.2 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, ersetzt der Versicherer in Erweiterung zu A1-4.2.1 auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:
- a) Schwimmbecken;
- b) Terrarien;
- c) Zimmerbrunnen und Wassersäulen;
- d) innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren – abweichend von A1-4.7.1 a),

- e) Rohren von Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung;
- f) ebenerdigen Duschen (verflister, ebenerdiger Duschbereich mit festen Abtrennungen, der unmittelbar an einen mit dem Rohrsystem verbundenen Ablauf angrenzt).

A1-4.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

A1-4.3.1 Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- A1-4.3.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - b) von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
 - c) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - d) der Gasversorgung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A1-4.3.1.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse (Siphons), Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

A1-4.3.1.3 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenrohren, sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist;

A1-4.3.1.4 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung, sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist.

A1-4.3.2 Sofern dies vereinbart ist, im Versicherungsschein genannt ist und die Gefahr Leitungswasser versichert gilt, ersetzt der Versicherer auch

A1-4.3.2.1 sonstige Bruchschäden an Armaturen:
Zu Armaturen zählen z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse (Siphons).
Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß A1-4.3 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-4.3.2.2 sonstige Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Wärmeaustauschern oder ähnlichen Installationen.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Wärmeaustauschern oder ähnlichen Installationen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-4.3.3 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A1-4.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der

Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Dies gilt, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

A1-4.5 Weitere Zuleitungsrohre auf dem und außerhalb des Grundstücks

A1-4.5.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer in Erweiterung von A1-4.4 Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an den Rohren von Heizungs-, Klima- oder Solarheizungsanlagen oder an Gasrohren,

A1-4.5.1.1 die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,

A1-4.5.1.2 die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,

sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

A1-4.5.2 Für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, gilt A1-4.5.1 nicht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-4.6 Weitere Ableitungsrohre auf dem und außerhalb des Grundstücks

A1-4.6.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer in Erweiterung von A1-4.4 Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

A1-4.6.1.1 auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind,

A1-4.6.1.2 die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

A1-4.6.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-4.7 Nicht versicherte Schäden

A1-4.7.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- a) Regenwasser aus Fallrohren;
- b) Plansch- oder Reinigungswasser;
- c) Schwamm;
- d) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- e) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- f) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A1-4.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- g) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- h) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- i) Sturm, Hagel.

A1-4.7.2 Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A1-5 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A1-5.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A1-5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A1-5.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

A1-5.3.1 Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:
Sturm oder Hagel

- wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert;
- wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind;
- wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A1-5.3.2 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer abweichend zu A1-5.5.2 Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch das Eindringen von Niederschlägen durch nicht sturmbedingte Öffnungen (nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen) am versicherten Gebäude.

Nicht versichert sind Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen sowie Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Starkregen und Grundwasser.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-5.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A1-5.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge oder
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b)

die Überflutung verursacht haben.

A1-5.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
 - Witterungsniederschläge
- den Rückstau verursacht haben.

A1-5.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A1-5.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A1-5.4.5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A1-5.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A1-5.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A1-5.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A1-5.5 Nicht versicherte Schäden

A1-5.5.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

A1-5.5.2 Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden. Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.

A1-6 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind:

- a) die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- b) deren Gebäudebestandteile,
- c) deren Gebädezubehör,
- d) Garagen/Carports, auch im Umkreis von 500 m (Luftlinie) außerhalb des Versicherungsgrundstückes,
- e) Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

A1-7 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebädezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

A1-7.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

A1-7.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

A1-7.3 Gebädezubehör

Gebädezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.

Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebädezubehör gelten auch Müllboxen, Klingel- und Briefkastenanlagen sowie Balkonkraftwerke (sog. Plug & Play Solar für die Steckdose) auf dem Versicherungsgrundstück. Der Ausschluss für Photovoltaikanlagen nach A1-7.5 a) gilt nicht für Balkonkraftwerke.

Sofern Versicherungsschutz für Balkonkraftwerke bereits über einen anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A1-7.4 Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

A1-7.5 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen,

Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung);

- b) alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer
 - auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und
 - für die er die Gefahr trägt.

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert.

Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;

- c) elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

A1-7.6 Zusätzlich versichert/versicherbar

A1-7.6.1 Nachträglich eingefügte Sachen des Mieters/ Wohnungseigentümers

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten abweichend von A1-7.5 b) alle in das Gebäude eingefügten Sachen versichert, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer

- auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und
- für die er die Gefahr trägt.

A1-7.6.2 Folgende weitere Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind weiteres, fest mit dem Gebäude verbundenes Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert:

- A1-7.6.2.1 Nebengebäude, die einem Wohnhaus üblicherweise zugerechnet werden und der privaten Haushaltsführung und/oder Freizeitgestaltung dienen (z. B. Geräte-, Gewächs-, Gartenhäuser, Sauna, Schwimmhalle) bis zur vereinbarten Grundfläche. Wird die vereinbarte Grundfläche insgesamt überschritten oder zu Wohnzwecken genutzt, entfällt eine Mitversicherung.

- A1-7.6.2.2 Bänke, Fahnenstangen, Fahrradständer/-garagen, Gartenkamme, Gemeinschaftswaschmaschinen, Gemeinschaftswäschetrockner, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Ladestationen für Elektrofahrzeuge (soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, diese fest mit dem Gebäude verbunden sind und nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden), Kleinkläranlagen, Masten- und Freileitungen, Papierkörbe, Pavillons (auf Fundament, fest installiert), Pergolen, Schilder, Schutz- und Trennwände, Schwimmbecken und Whirlpools im Freien (nicht aufblasbar, kein Planschbecken, kein Quick-Up-Pool), Spielplatzeinrichtungen, Ständer, Transparente, Überdachungen, Vitrinen, Wege- und Gartenbeleuchtung, Windkraftkleinanlagen (z. B. Windräder).

- A1-7.6.2.3 Die Entschädigung für diese Sachen ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-7.6.3 Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, Anlagen der oberflächennahen Geothermie und sonstige Wärmepumpenanlagen

Abweichend zu A1-7.5 a) gelten Photovoltaikanlagen, Solarthermieranlagen, Anlagen der oberflächennahen Geothermie und sonstige Wärmepumpenanlagen sowie deren zugehörige Installationen im Rahmen der versicherten Gefahren (ohne technische Gefahren und Ertragsausfall) mitversichert.

A1-7.6.4 Rohbauversicherung Feuer

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind die im Versicherungsschein genannten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, bis zur Bezugsfertigkeit, maximal jedoch für die vereinbarte Dauer, gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe A1-1.1) versichert.

Die Rohbauversicherung gegen Feuerschäden ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes der Vertrag in einem Anschlussvertrag weitergeführt wird.

A1-7.6.5 Diebstahl von außen fest angebrachten Sachen

A1-7.6.5.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt der einfache Diebstahl von fest mit dem versicherten Gebäude verbundenen Sachen (z. B. Markisen, Schutzgitter, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen) mitversichert.

A1-7.6.5.2 Sofern Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A1-7.6.5.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-7.6.6 Diebstahl von Wärmepumpen

A1-7.6.6.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt der einfache Diebstahl von Wärmepumpen mitversichert, sofern diese betriebsbereit sind, der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Betriebsfertig ist eine Anlage, sobald sie fest installiert wurde und nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

A1-7.6.6.2 Sofern Versicherungsschutz bereits anderweitig (z. B. Baustein Solar-/Geothermie und sonstige Wärmepumpenanlagen) besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Vereinbarung vor (Subsidiärdeckung).

A1-7.6.6.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-7.6.6.4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3.

A1-7.6.7 Erweiterte Rohbauversicherung Leitungswasser, Sturm, Glas

A1-7.6.7.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind die im Versicherungsschein genannten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, bis zur Bezugsfertigkeit, maximal jedoch für die vereinbarte Dauer, versichert gegen Schäden durch

a) Leitungswasser (siehe A1-4) mit Ausnahme von Frostschäden, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind und die Rohre und Einrichtungen der Wasserversorgung sowie der Heiz- und Klimatechnik fertig installiert und funktionsbereit sind;

b) Sturm und Hagel (siehe A1-5), wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind;

c) Glasbruch, wenn die Verglasungen fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind.

A1-7.6.7.2 Versicherungsschutz besteht nur für die Gefahren nach A1-7.6.7.1 a) bis c), die beantragt und im Versicherungsschein genannt sind.

A1-7.6.7.3 Die Rohbauversicherung gegen Leitungswasser-, Sturmschäden und Glasbruch ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes der Vertrag in einem Anschlussvertrag weitergeführt wird.

A1-7.6.7.4 Soweit Versicherungsschutz über eine Bauleistungsversicherung besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A1-8 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück.

Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht.

Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

A1-9 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.

Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

A1-10 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A1-10.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A1-10.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A1-10.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A1-10.1 und A1-10.2 entsprechend.

A1-11 Welche Kosten sind versichert?

A1-11.1 Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A1-11.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubereiten. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

A1-11.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

Der Ersatz versicherter Kosten nach A1-11.1.1 und A1-11.1.2 ist auf den jeweils hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-11.2 Gesondert versicherbar:

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen, sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist.

A1-11.2.1 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

zum Schutz versicherter Sachen im Bereich des Versicherungsortes infolge eines versicherten Ereignisses. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.2 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach A(GB)-8 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil;

A1-11.2.3 Rückreisekosten

für die Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer vom Versicherungsnehmer getätigten mindestens 4-tägigen Reise, sofern der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.4 Aufwendungen für Darlehenszinsen

Der Versicherer ersetzt die anfallenden Darlehenszinsen für noch laufende Verpflichtungen des abgeschlossenen Darlehensvertrages, sofern das versicherte Gebäude infolge eines Versicherungsfalles gemäß A1-1 einen Totalschaden erlitten hat.

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt bei Beendigung des abgeschlossenen Darlehensvertrages.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Zeitraum und Betrag begrenzt;

A1-11.2.5 Hotelkosten

für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die eigengenutzte Wohnung des Versicherungsnehmers unbewohnbar wurde und ihm auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die vereinbarte Dauer. Die Entschädigung ist pro Tag auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung für Hotelkosten beanspruchen kann, leistet der Versicherer keine Entschädigung;

A1-11.2.6 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

Soweit diese Maßnahmen bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.7 Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Mehrkosten für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile, sofern der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt.

Der alters- oder behindertengerechte Wiederaufbau im Sinne von Satz 1 liegt vor bei

- einem schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
- der Installation von Handläufen im Treppenhaus und/oder eines Treppenliftes,
- einem die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und/oder der Küche,
- der Erweiterung bzw. Verbreiterung von Türen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.8 Regiekosten

Mitversichert sind allgemeine Regiekosten als Ersatz für Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit der Feststellung und Abwicklung des Versicherungsfalles entstehen.

Regiekosten sind auf Erstes Risiko bis zum vereinbarten Betrag versichert. Die Kosten werden nach Einzelnachweis erstattet.

Regiekosten sind dann zu erstatten, wenn der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Der Versicherer ersetzt diese Regiekostenpauschale grundsätzlich nur für Schäden, bei deren Behebung kein Gutachter, Architekt oder betriebsfremder Bauleiter eingebunden war;

A1-11.2.9 Transport- und Lagerkosten

Der Versicherer ersetzt die notwendigen externen Transport- und Lagerkosten, wenn auf Grund eines versicherten Schadens das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und versicherte Sachen vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen.

Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude möglich ist, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum;

A1-11.2.10 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Beseitigung einer Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.11 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Hecken und Bäume inkl. Stumpfentsorgung

Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen und Hecken (inkl. Stumpfentsorgung) des Versicherungsortes sowie Bäumen und Hecken auf dem Versicherungsort, die durch eine versicherte Gefahr umgestürzt sind. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.12 Wiederherstellung von Bepflanzungen und Grünanlagen einschl. Dach- und Fassadenbegrünung auf dem Versicherungsgrundstück

Ersetzt werden die Kosten für die Wiederbepflanzung durch Brand, Blitzschlag, Leitungswasser oder Sturm beschädigter und/oder umgestürzter Bäume, Hecken, Sträucher und Zierpflanzen, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Bereits abgestorbene Bäume, Hecken, Sträucher und Zierpflanzen sind von der Versicherung ebenso ausgeschlossen wie Topfpflanzen jeder Art.

Die Wiederaufforstung von Bäumen umfasst das Einpflanzen junger Bäume bis maximal 1,50 m Höhe.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt;

A1-11.2.13 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

A1-11.2.13.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

A1-11.2.13.2 Die Aufwendungen gemäß A1-11.2.13.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3.

A1-11.2.13.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

A1-11.2.13.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

A1-11.2.13.5 Kosten gemäß A1-11.2.13.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß A1-11.1;

A1-11.2.14 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach A1-1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind;

A1-11.2.15 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte nach einem Einbruch

Der Versicherer ersetzt bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist oder
- versucht, durch eine solche Handlung in ein versichertes Gebäude einzudringen.

Sofern Versicherungsschutz für diese Kosten bereits über einen anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.16 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte – mutwillige Beschädigung

A1-11.2.16.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden, die von unbefugten Dritten unmittelbar durch mutwillige Beschädigung an der Außenseite von versicherten Gebäuden im Sinne von A1-7.1 verursacht werden.

A1-11.2.16.2 Nicht versichert sind Schäden durch einen Einbruch oder Einbruchversuch nach A1-11.2.15 sowie Schäden durch Graffiti nach A1-11.2.17.

A1-11.2.16.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B3-3.1.3 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A1-11.2.16.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsperiode auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

A1-11.2.16.5 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen;

A1-11.2.17 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte – Graffiti

A1-11.2.17.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an der Außenseite von versicherten Gebäuden im Sinne von A1-7.1 verursacht werden.

A1-11.2.17.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B3-3.1.3 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A1-11.2.17.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsperiode auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

- A1-11.2.17.4 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen;

A1-11.2.18 **Feuerlöschkosten**

Abweichend von A(GB)-3.1.6.1 sind Feuerlöschkosten versichert, wenn diese Kosten vom Versicherungsnehmer zu tragen sind;

A1-11.2.19 **Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Fehlalarm durch Rauchmelder**

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die durch gewaltsames Eindringen von Polizei oder Feuerwehr infolge eines Fehlalarms von Rauchmeldern am versicherten Gebäude entstanden sind.

Sofern Versicherungsschutz für Kosten gemäß Satz 1 bereits über einen anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.20 **Kosten durch Wasser- und Gasverlust**

für den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.21 **Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**

von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.22 **Kosten für psychologische Betreuung/Therapie nach einem erheblichen Versicherungsfall**

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalles am Versicherungsort notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten einer medizinisch notwendigen, professionellen psychologischen Beratung bzw. Therapie bei einem nach dem Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PschThG) zugelassenen Therapeuten, sofern die Therapie spätestens drei Monate nach dem Schadenereignis beginnt.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn das bei uns versicherte Gebäude zu mehr als 50 Prozent zerstört wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.23 **Stornierungskosten bei schadenbedingtem Reise-storno**

- A1-11.2.23.1 Der Versicherer ersetzt die Stornierungskosten einer bereits gebuchten mindestens 4-tägigen Urlaubs- oder Dienstreise, wenn der Versicherungsnehmer und mitreisende Personen, die mit dem

Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine Reise stornieren müssen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, sofern der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt.

- A1-11.2.23.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Reise mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3;

A1-11.2.24 **Verpflegungskosten, wenn Privatpersonen infolge eines Schadenfalles Hilfe geleistet haben**

Sofern die Entschädigungsleistung für den Versicherungsfall den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer Kosten für eine angemessene Verpflegung, wenn Privatpersonen (nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebend) infolge eines Schadenfalles unmittelbar Hilfe geleistet haben und während der Dauer der Hilfeleistung (max. bis 48 Stunden nach Schadeneintritt) verpflegt worden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt und erfolgt ausschließlich gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten;

A1-11.2.25 **Mehrkosten infolge erhöhten Energieverbrauchs im Schadenfall**

Der Versicherer ersetzt, sofern nicht als Hauptschaden zu entschädigen, auch die Kosten für den erhöhten Energieverbrauch, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.26 **Kosten für Energieberatung und Erlangung eines Energieausweises**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so beteiligt sich der Versicherer an den Kosten für eine qualifizierte Energieberatung durch einen durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zugelassenen Energieberater sowie der Erlangung eines Energieausweises;

A1-11.2.27 **Mehrkosten für die Verwendung baubiologischer Baustoffe**

- A1-11.2.27.1 Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Mehrkosten, wenn baubiologische Baustoffe zur Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Gebäudeteile verwendet werden. Hierunter fallen z. B. natürlich nachwachsende Rohstoffe oder schadstofffreie/-arme Materialien.

- A1-11.2.27.2 Die Mehrkosten werden ersetzt, soweit die Baumaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.

- A1-11.2.27.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

A1-11.2.28 **Entschädigung für Eigenleistungen nach einem Versicherungsfall (ausschließlich in Abstimmung mit dem Versicherer)**

- A1-11.2.28.1 Diese Entschädigung gilt für Versicherungsnehmer, die ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer in Eigenleistung oder mittels Nachbarschaftshilfe Schäden teilweise oder vollständig selbst beheben. Die Kosten werden nach Einzelnachweis ersetzt, soweit die Baumaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden;

- A1-11.2.28.2 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-12 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

A1-12.1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

a) den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

c) auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach a) bzw. Mietwert nach b).

A1-12.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

A1-12.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für die vereinbarte Dauer seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

A1-12.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach B3-3.2.1.

A1-12.3 Gewerblich genutzte Räume

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt der Mietausfall nach A1-12.1 auch für gewerbliche genutzte Räume für die vereinbarte Dauer (Haftzeit nach A1-12.2) mitversichert.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-13 In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz?

A1-13.1 Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der Versicherungswert für das Gebäude gilt auch für Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile nach A1-7.3 und A1-7.4.

A1-13.2 Gleitender Neubauwert Plus

A1-13.2.1 Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert Plus auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahe kommen.

Werden innerhalb der Versicherungsperiode

- a) Fläche,
- b) Gebäudetyp,
- c) Bauausführung oder
- d) sonstige vereinbarte Merkmale, die der Beitragsberechnung zugrunde liegen, durch bauliche Maßnahmen verändert, gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Versicherungsperiode, auch wenn die getroffene Maßnahme wertsteigernd ist.

A1-13.2.2 Im Gleitenden Neubauwert Plus berücksichtigt sind: Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass

versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.

A1-13.2.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach A1-13.2.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe A1-16). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

A1-13.3 Gleitender Zeitwert Plus bei unterlassener oder verspäteter Wiederherstellung

Bei Gebäuden, die nicht oder verspätet wiederhergestellt werden (siehe A1-17.6), ist nur der Gleitende Zeitwert Plus versichert.

Der Gleitende Zeitwert Plus ist der Neubauwert Plus zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A1-13.4 Gemeiner Wert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

A1-14 Wie wird der Beitrag ermittelt?

A1-14.1 Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- a) die Fläche,
- b) der Risikooort,
- c) die Leistungsvariante,
- d) das Gebäudealter,
- e) sonstige vereinbarte Merkmale (z. B. Bauartklasse, Nutzung, Selbstbehalt, Denkmalschutz), die für die Beitragsberechnung erheblich sind, und
- f) der Beitragssatzfaktor.

A1-14.2 Für die **nach Wohn- und Nutzfläche** tarifierten Gefahren/Bausteine gilt:

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation folgender Werte:

- Anzahl der Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- Beitragssatzfaktor.

Das Ergebnis dieser Multiplikation wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, d. h. ist die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl, wird aufgerundet, ansonsten abgerundet.

A1-15 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Es gelten folgende Grundlagen:

A1-15.1 Wird der Versicherungsschutz nach A1-13.2.3 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

A1-15.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

- Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres

und

- der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung bei der Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

- A1-15.3 Bei Beginn der Deckung wird der Beitragssatzfaktor auf den Wert 1 gesetzt.

Der Beitragssatzfaktor erhöht oder vermindert sich entsprechend um den Prozentsatz, um den sich der in A1-15.2 ermittelte Anpassungsfaktor gegenüber dem des Vorjahres verändert hat.

Der Beitragssatzfaktor wird um den so ermittelten Veränderungsprozentsatz erhöht oder vermindert und kaufmännisch auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet.

A1-16 Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?

A1-16.1 Beitragserhöhung

Ändert sich nachträglich ein Umstand nach A1-14.1 a) bis d) und ergibt sich dadurch ein höherer Beitrag, gilt:

Der Versicherer kann den höheren Beitrag ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Änderung angezeigt wird.

A1-16.2 Beitragsreduzierung

Entfällt nachträglich ein Umstand nach A1-14.1 a) bis d) und ergibt sich dadurch ein niedrigerer Beitrag, gilt:

Der Versicherer muss den Beitrag ab dem Zeitpunkt reduzieren, ab dem er davon Kenntnis erlangt. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder der Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen hatte, dass sie vorliegen.

A1-17 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A1-17.1 Grundlagen der Entschädigungsberechnung

A1-17.1.1 Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A1-13.2.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Das schließt Mehrkosten nach A1-13.2.2 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

- A1-17.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach A1-17.1.1.

Das setzt voraus, dass

- a) die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- b) die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

- A1-17.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird.

- A1-17.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A1-17.1.1 angerechnet.

A1-17.2 Gemeiner Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A1-17.3 Geringerwertige oder höherwertige Bauausgestaltung

- A1-17.3.1 Sind die versicherten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringerwertig als im Versicherungsvertrag beschrieben, gilt:

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

- A1-17.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die tatsächliche Bauausgestaltung höherwertig, gilt:

- a) Dies kann zu einer Kürzung der Entschädigung führen.

Grundlage für die Entschädigung ist dann die im Versicherungsvertrag beschriebene Bauausgestaltung (A1-14.1 a) bis d). Der Versicherer ersetzt in diesem Fall nur die dafür ortsüblichen Wiederherstellungskosten (A1-17.1.1 a) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (A1-17.1.1 b).

- b) Die folgenden Regelungen bleiben davon unberührt:

Umfang und der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A1-13), Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach B3-1 und Gefahrerhöhung (siehe A1-19 sowie B3-22).

A1-17.4 Kosten

Versicherte Kosten nach A1-11.1 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A1-17.5 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A1-12.2.

A1-17.6 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und
- b) die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückerzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A1-17.7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

A1-17.8 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A1-17.9 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und versicherten Mietausfall/Mietwert ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesene Höchstentschädigung begrenzt.

Wird diese Höchstentschädigung bereits vollständig ausgeschöpft, so werden zusätzlich versicherte Kosten (siehe A1-11) darüber hinaus bis zum vereinbarten Betrag ersetzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A1-17.10 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung, Ermittlung der Wohnfläche**A1-17.10.1 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung**

Ist das Wohnflächen-/Quadratmetermodell vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles die tatsächlich vorhandene Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht.

Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächliche, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.

(Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der dem Vertrag zugrunde liegenden Wohnfläche und dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche).

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A1-11 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von der dem Vertrag zugrundeliegenden Wohnfläche und dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

A1-17.10.2 Unterversicherungsverzicht

A1-17.10.2.1 Der Versicherer verzichtet auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn die mit dem Versicherer vereinbarte Wohnfläche der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche entspricht, der Verzicht gilt bis zur Höchstentschädigung.

A1-17.10.2.2 Darüber hinaus verzichtet der Versicherer auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn die angegebene Quadratmeterzahl leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15 Prozent von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht.

Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, hat der Versicherungsnehmer den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist

A1-17.10.2.3 Dies gilt nur, solange nicht ein weiterer Wohngebäudeversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß A1-17.10.2.1 und A1-17.10.2.2 besteht.

A1-17.10.3 Für die Berechnung der Wohn- und Nutzfläche gilt folgende Regelung:

A1-17.10.3.1 Die Wohn- und Nutzfläche ist den Bauunterlagen oder dem Kaufvertrag zu entnehmen, sofern diese den aktuellen Ausbauzustand wiedergeben.

A1-17.10.3.2 Falls entsprechende Unterlagen gemäß A1-17.10.3.1 nicht vorliegen, kann die Ermittlung der Wohn- und Nutzfläche ebenfalls durch Sachverständige, Fachbetriebe, Wohnflächenverordnung (WoFIV) oder Nutzungsfläche nach DIN 277 erfolgen.

A1-17.10.3.3 Erfolgt keine Ermittlung gemäß A1-17.10.3.2 ist alternativ die Wohn- und Nutzfläche definiert als die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken nutzbare Grundfläche aller Räume des versicherten Objektes (Dachschrägen reduzieren diese Fläche nicht).

Hierzu zählen auch Hobbyräume (z. B. Partyraum, Fitnessraum, Werkstatt), Wintergärten, Saunen und zu gewerblichen Zwecken genutzte Lagerräume.

Nicht zu dieser Wohn- und Nutzfläche zählen:

- Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Dachgärten,
- Garagen und Carports,
- Abstellräume,
- Waschküchen, Heizungs-, Wirtschafts- und Trockenräume,
- nicht ausgebaut Dach- und Kellergeschosse.

Eine Mischnutzung der vorgenannten Raumflächen wird vollumfänglich der Wohn- und Nutzfläche zugerechnet.

A1-18 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**A1-18.1 Sicherheitsvorschriften**

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

A1-18.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.

Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.

A1-18.1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A1-18.1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A1-18.1.4 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:

Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.

A1-18.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A1-18.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B3-3.1.3 und B3-3.3 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A1-19 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**A1-19.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- a) Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- b) Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.
- c) Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
- d) Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
- e) In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.

- f) Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A1-19.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in B3-2.3 bis B3-2.5 geregelt.

A1-20 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung in folgenden Fällen wirksam:

Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen, dass

- zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war, oder
- der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A1-21 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags (Beitragsanpassungsklausel)?

A1-21.1 Grundsatz

Der Beitrag kann, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, maximal einmal pro Versicherungsjahr nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen von dem Versicherer angepasst werden und dementsprechend steigen oder sinken.

Der Versicherer ist jedoch verpflichtet, zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen, ob der Beitrag entsprechend den nachfolgenden Regelungen anzupassen ist.

A1-21.2 Beitragsanpassungsklausel

- A1-21.2.1 Bei der Erstkalkulation des Tarifes werden der Beitrag für die einzelne Risikoart sowie die Beiträge für erweiterten Versicherungsschutz unter Berücksichtigung von Schaden, Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsbeiträge und Kapitalkosten) und gegebenenfalls Feuerschutzsteuer kalkuliert.

Der Schaden wird über den Schadensatz (jährlicher Schadenaufwand geteilt durch die Wohnfläche) geschätzt.

Die Ermittlung des Schadensatzes erfolgt aus Informationen, die das zu kalkulierende Risiko beschreiben (z. B. unternehmenseigene Daten, externe statistische Daten, insbesondere des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.). Zum anderen wird die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Aus diesen Ergebnissen werden mit versicherungsmathematischen Methoden Werte berechnet, die in der Zukunft im Durchschnitt zu erwarten sind (Schaden-/Kostensatz).

- A1-21.2.2 Der Versicherer überprüft, ob die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs bzw. der den betrachteten Verträgen zurechenbaren Kosten mit dem von ihm kalkulierten Schaden- und Kostenaufwand übereinstimmt.

Die Ermittlung erfolgt wie in A1-21.2.1 beschrieben auf Grundlage der dann aktuellen Informationen über den Schadenverlauf.

Dabei dürfen grundsätzlich nur die seit dem Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung des Versicherungsbeitrages eingetretenen, nicht vom Versicherer vorhersehbaren Veränderungen der Schaden- und Kostenentwicklung sowie gegebenenfalls der Feuerschutzsteuer berücksichtigt werden.

Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung von Anpassungsfaktoren eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs auf den entsprechenden Teilbestand abgestellt werden. Dabei ist die Neukalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl gleichartiger Risiken durchzuführen.

- A1-21.2.3 Ist der neu ermittelte Schaden-/Kostensatz um mehr als 5 Prozent höher als der bei der letzten Beitragsüberprüfung ermittelte (bzw. der bei der Erstkalkulation ermittelte, sofern es sich um die erste Beitragsüberprüfung handelt), ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Fällt er um mehr als 5 Prozent niedriger aus, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

Abweichungen, die wegen eines Nicht-Ereichens dieses Schwellenwertes von 5 Prozent nicht im Rahmen einer Beitragsanpassung berücksichtigt werden können, werden bei künftigen Beitragsüberprüfungen berücksichtigt.

Dabei darf der neue Versicherungsbeitrag nicht höher sein als der Versicherungsbeitrag für neu abzuschließende Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

- A1-21.2.4 Der neue Versicherungsbeitrag gilt mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über die Beitragsanpassung spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform informiert und über sein im Folgenden geregeltes Kündigungsrecht belehrt hat.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, kündigen.

A1-22 Sonstige vertragliche Regelungen

A1-22.1 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt folgende Regelung:

A1-22.1.1 Beitragsbefreiung

Wird der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos, wird der Vertrag vorübergehend beitragsfrei weitergeführt.

Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer und sein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.

A1-22.1.2 Leistungsfreiheit

Kein Anspruch auf Gewährung von beitragsfreiem Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer

- wegen fristloser Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch seinen Arbeitgeber arbeitslos geworden ist oder
- das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat.

A1-22.1.3 Voraussetzungen für beitragsfreien Versicherungsschutz

- A1-22.1.3.1 Vom Beginn dieser Leistungszusage an bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit sind die Beiträge zu dieser Versicherung mindestens 36 Monate lang ununterbrochen entrichtet worden.

- A1-22.1.3.2 Bei Beginn dieser Leistungszusage hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr und bei Beginn der Arbeitslosigkeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet.

- A1-22.1.3.3 Der Versicherungsnehmer ist unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 3 Jahre als Arbeitnehmer ununterbrochen sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.
- A1-22.1.3.4 Durch Bescheinigung seines Arbeitgebers weist der Versicherungsnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß A1-22.1.3.3 sowie die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach.
- A1-22.1.4 **Nachweis**
Der Versicherungsnehmer legt eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vor, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt.
- A1-22.1.5 **Auszubildende, Studenten**
Die Beitragsbefreiung gilt auch für
- A1-22.1.5.1 Auszubildende, die unmittelbar nach 3-jähriger ununterbrochener Ausbildung arbeitslos werden;
- A1-22.1.5.2 Auszubildende, wenn sie nach ununterbrochener Ausbildung und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden und der Zeitraum der Ausbildung/Beschäftigung insgesamt mindestens 3 Jahre betragen hat;
- A1-22.1.5.3 Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, die eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Studiendauer nachweisen können und unmittelbar anschließend arbeitslos werden.

Anstelle einer Bescheinigung des Arbeitgebers gemäß A1-22.1.3.4 ist eine Studienbescheinigung der Fachhochschule oder Universität erforderlich.

Bei Studienabbruch besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung;
- A1-22.1.5.4 Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, wenn sie nach mindestens 3-jähriger ununterbrochener Studiendauer und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden.
- A1-22.1.6 **Leistung**
- A1-22.1.6.1 Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Vertrag auf Antrag beitragsfrei gestellt.

Die Beitragsbefreiung gilt für längstens 12 Monate und beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang der unter A1-22.1.3 bis A1-22.1.5 genannten Bescheinigungen beim Versicherer folgt. Für diesen Zeitraum bereits geleistete Beitragszahlungen werden anteilig erstattet.

Die Beitragsbefreiung endet mit Wiederaufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, die dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist. Während der Beitragsbefreiung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ergibt. Außerdem ist das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit alle 3 Monate nachzuweisen.

Unabhängig davon ist der Versicherer jederzeit berechtigt, bei der Bundesagentur für Arbeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit einzuholen.
- A1-22.1.6.2 Hat eine Beitragsbefreiung gemäß A1-22.1.6.1 weniger als den vereinbarten Zeitraum betragen und tritt nach Wiederaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer erneut unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, wird die Dauer der Beitragsbefreiung auf Antrag auf insgesamt den vereinbarten Zeitraum ausgedehnt.
- A1-22.1.6.3 Sofern der Versicherungsnehmer eine Beitragsbefreiung insgesamt für den vereinbarten Zeitraum in Anspruch genommen hat, müssen die Vorausset-

zungen für eine nochmalige Beitragsbefreiung neu erfüllt werden.

A1-22.2 Home-Service

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt folgende Regelung:

A1-22.2.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

A1-22.2.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.

A1-22.3 Leistungsgarantien

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten folgende Regelungen:

A1-22.3.1 Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des Verbandes

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich empfohlenen Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2022 - Wohnflächenmodell) – Stand 23. November 2023 – ab.

A1-22.3.2 Leistungsgarantie Mindeststandard Arbeitskreis Beratungsprozesse

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den Mindeststandards des Arbeitskreis Beratungsprozesse für die Wohngebäudeversicherung – Stand 10.10.2022 – ab.

A1-22.3.3 Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Updategarantie)

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (Wohnflächenmodell) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit Einführung auch für diesen Vertrag.

A1-22.3.4 Leistungsgarantie Vorversicherung (Besitzstand)

A1-22.3.4.1 Gegenstand

- A1-22.3.4.1.1 Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles der unmittelbare Vorvertrag (Vertrag, der unmittelbar zuvor bei einem anderen Versicherer auf den Namen des Versicherungsnehmers bestanden hat) im Vergleich einen weitergehenden Versicherungsschutz an, als es nach diesem Vertrag der Fall ist, so werden dementsprechend auch die Leistungen für die durch diesen Vertrag versicherten Sachen und Gefahren gemäß A1-1 und A1-4 in dem nachfolgend genannten Umfang erweitert.

A1-22.3.4.1.2 Voraussetzung hierfür ist, dass

- über diesen Vertrag dieselben Interessen versichert sind, wie sie im Vorvertrag versichert bzw. mitversichert waren,
- der Vorvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt war (Angabe des Vorversicherers und der dortigen Versicherungsnummer) und
- der Vorvertrag deutschem Versicherungsrecht unterliegt bzw. unterlegen hat.

A1-22.3.4.1.3 Die Entschädigung ist gemäß A1-22.3.4.2 begrenzt.

A1-22.3.4.1.4 Nicht versichert sind die unter A1-22.3.4.3 aufgeführten Gefahren, Schäden und Risiken.

A1-22.3.4.2 Umfang und Leistungsbegrenzung

A1-22.3.4.2.1 Die Höchstentschädigung aus dieser Klausel beträgt im Rahmen der Gesamtentschädigung 250.000 Euro je Versicherungsfall und 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres aus allen beim Versicherer eingedeckten Risiken eines Versicherungsnehmers.

A1-22.3.4.2.2 Der Versicherer leistet nicht für Differenzen im Versicherungsumfang, die sich dadurch ergeben, dass eine geringere Wohn-/Nutzfläche als im Vorvertrag gewählt wurde oder eine betroffene Gefahr nicht weiter versichert wurde.

A1-22.3.4.2.3 Die Selbstbehalte zu den versicherten Gefahren sowie vertraglich vereinbarte Selbstbehalte bleiben hiervon unberührt und gehen der Leistungsgarantie Vorversicherung vor.

A1-22.3.4.3 Ausschlüsse

Die Leistungsgarantie Vorversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:

A1-22.3.4.3.1 Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt wurden oder im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben wurden;

A1-22.3.4.3.2 Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen

- a) auf Allgefahren-/Allrisk-Basis, Mitversicherung unbenannter Gefahren oder Einschluss einer Best Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie. Eine Best Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie gewährleistet, dass, sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Deckung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz anbietet, als es gemäß dem Vertrag der Fall ist, der Versicherer für die versicherten Gefahren und Sachen dementsprechend auch die Leistung erweitert);
- b) für Leistungen, welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versichert waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch in diesen Versicherungsvertrag eingeschlossen;
- c) die in Höhe oder Umfang in diesem Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
- d) für weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch);
- e) für Sturm ohne Mindestwindstärke 8 und Sturmflut;
- f) für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken;
- g) aus ausländischen Versicherungsformen;
- h) durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
- i) aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
- j) die über eine Cyberversicherung versichert werden können;
- k) Risiken, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
- l) Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht.
- m) Assistance- und sonstige versicherungsfremde sowie von der Versicherung extern zugekaufte Dienstleistungen (z. B. Schutzbriefe).

A1-22.3.4.4 Obliegenheiten

A1-22.3.4.4.1 Im Schadenfall obliegt es dem Versicherungsnehmer, dem Versicherer auf Anforderung alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, einzureichen.

A1-22.3.4.4.2 Als Nachweis sind der Versicherungsschein, die Allgemeinen Bedingungen sowie die Besonderen

Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen.

A1-22.3.4.4.3 Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch diese Leistungsgarantie unberührt.

A1-22.3.4.4.4 Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3.

A1-22.3.4.5 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Vertragsbeginn, längstens jedoch bis zur Umstellung des Vertrages auf eine aktuellere Tarifgeneration.

A1-22.4 Konditionsdifferenzdeckung

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt folgende Regelung:

A1-22.4.1 Gegenstand und Leistungsumfang

Die Konditionsdifferenzdeckung ergänzt die wirksam bestehende, anderweitige Wohngebäudeversicherung (= Grundvertrag) für das gleiche Risiko und die gleiche Gefahr.

Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Geht der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen noch bestehenden Versicherung hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Ereignisse, die zukünftig über diesen Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

Die Konditionsdifferenzdeckung leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen diesem und dem anderweitig bestehenden Vertrag.

In der anderweitigen Versicherung vereinbarte Selbstbehalte bleiben bestehen.

A1-22.4.2 Wann tritt die Konditionsdifferenzdeckung nicht ein?

Die Konditionsdifferenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- a) zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei dem Versicherer dieses Vertrages keine anderweitige Versicherung bestanden hat;
- b) der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde;
- c) zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- d) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

Versicherungsleistungen aus optionalen/beitragspflichtigen Zusatzbausteinen, die zukünftig über diesen Versicherungsvertrag gedeckt wären (z. B. Elementargefahren, Photovoltaik, Haustechnik, Schutzbriefe zur Wohngebäudeversicherung, Best Leistungsgarantie etc.) bleiben bei Gewährung einer Konditionsdifferenzdeckung unberücksichtigt, auch wenn vergleichbare Leistungen im noch bestehenden Versicherungsvertrag vereinbart sind.

A1-22.4.3 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

- Änderungen des Grundvertrages unverzüglich anzuzeigen,
- alle den Grundvertrag betreffenden Nachträge oder sonstigen Dokumente oder Bestätigungen einzureichen,
- bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zunächst dem Versicherer des Grundver-

trages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen,

- bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

A1-22.4.4 Ablauf der Konditionsdifferenzdeckung

A1-22.4.4.1 Der Versicherungsschutz für die Konditionsdifferenzdeckung gilt längstens für die vereinbarte Dauer rückwirkend ab Vertragsbeginn dieses Vertrages und endet automatisch mit dem Beginn des beantragten vollen Versicherungsschutzes.

Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung des Erstbeitrages aufgehoben wird.

Eine vorzeitige Beendigung der bei dem anderen Versicherer bestehenden Wohngebäudeversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.

A1-22.4.4.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür vereinbarte Beitrag zu zahlen.

A1-22.5 Gebäudealtersstaffel

A1-22.5.1 Gebäude mit einem Gebäudealter jünger als 21 Jahre erhalten einen Nachlass auf den Grundbeitrag. Der Nachlass baut sich kontinuierlich ab (siehe A1-22.5.5 Indextabelle). Bei zusätzlich zum Grundversicherungsschutz gewählten und beitragspflichtigen Einschlüssen wird der Nachlass nicht berücksichtigt.

A1-22.5.2 Maßgebend für die Beitragseinstufung eines Neuvertrages ist das Alter des Gebäudes zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Die Anpassung des Beitrages erfolgt zu jeder Hauptfälligkeit. Hierbei wird das Gebäudealter als Differenz der vollen Jahre zwischen der jeweiligen Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit des Vertrages) und dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr) bestimmt. Im Falle einer Kernsanierung des Gebäudes tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des ersten Bezugsfertigstellungszeitpunktes für die Einstufung in die Altersgruppenstaffel.

A1-22.5.3 Kernsanierungen werden während der Vertragslaufzeit nur dann berücksichtigt, wenn Beginn und Abschluss dieser Maßnahmen dem Versicherer spätestens innerhalb eines Monats nach deren Beginn und Abschluss in Textform angezeigt werden. Für den Zeitraum vor Eingang der Fertigstellungsanzeige einer Kernsanierungsmaßnahme kann deren Berücksichtigung bei der Berechnung eines laufenden Beitrages nicht beansprucht werden.

A1-22.5.4 Beitragsanpassungen bleiben hiervon unberührt und können neben dieser durchgeführt werden.

A1-22.5.5 Indextabelle

Stufe	Gebäudealter in Jahren	Nachlass
0	bis 0 Jahre (Zeitpunkt der Bezugsfertigstellung)	49,5 %
1	über 0 bis 1 Jahr	47,2 %
2	über 1 bis 2 Jahre	44,9 %
3	über 2 bis 3 Jahre	42,6 %
4	über 3 bis 4 Jahre	40,3 %
5	über 4 bis 5 Jahre	38,0 %
6	über 5 bis 6 Jahre	35,7 %
7	über 6 bis 7 Jahre	33,4 %
8	über 7 bis 8 Jahre	31,1 %
9	über 8 bis 9 Jahre	28,9 %
10	über 9 bis 10 Jahre	26,6 %
11	über 10 bis 11 Jahre	24,3 %
12	über 11 bis 12 Jahre	22,1 %
13	über 12 bis 13 Jahre	19,8 %

Stufe	Gebäudealter in Jahren	Nachlass
14	über 13 bis 14 Jahre	17,6 %
15	über 14 bis 15 Jahre	15,4 %
16	über 15 bis 16 Jahre	13,2 %
17	über 16 bis 17 Jahre	11,0 %
18	über 17 bis 18 Jahre	8,8 %
19	über 18 bis 19 Jahre	6,6 %
20	über 19 bis 20 Jahre	4,4 %
21	über 20 bis 21 Jahre	2,2 %
22	über 21 Jahre	entfällt

A1-23 Besondere Vereinbarungen – sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt

A1-23.1 Best Leistungsgarantie

A1-23.1.1 Gegenstand

Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Wohngebäudeversicherung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz an, als es nach diesem Vertrag der Fall ist, so werden dementsprechend auch die Leistungen für die durch diesen Vertrag versicherten Gefahren (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Glas) und Sachen gemäß A1-1 in dem nachfolgend genannten Umfang erweitert, wenn

- der Versicherungsnehmer durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere der Versicherungsbedingungen, den weitergehenden Versicherungsschutz und die Identität des betreffenden, anderen Versicherers nachweist;
- es sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen beim Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif handelt und der Versicherungsnehmer hiernach bei dem anderen Versicherer versicherbar gewesen wäre.

A1-23.1.2 Umfang

A1-23.1.2.1 Entschädigungsgrenzen

Sind Entschädigungsgrenzen unterhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigung vereinbart, wird die Entschädigungsleistung entsprechend der nachgewiesenen Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers erhöht.

A1-23.1.2.2 Höchstentschädigung

Die Entschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die in diesem Vertrag vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.

A1-23.1.2.3 Selbstbehalte

Ist in diesem Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, der über dem nachgewiesenen Selbstbehalt des anderen Versicherers liegt, erfolgt die Entschädigungsleistung unter Anrechnung des Selbstbehaltes des anderen Versicherers.

Bietet der andere Versicherer nachweislich den Versicherungsschutz ohne Selbstbehalt, wird die Entschädigungsleistung durch diesen Vertrag ebenfalls ohne Anrechnung des Selbstbehaltes erfolgen.

Dies gilt nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Vertrages durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante den Selbstbehalt vereinbart hat

oder

- dem Versicherungsnehmer der Abschluss oder die Fortführung dieses Vertrages nur unter Zugrundelegung des Selbstbehaltes angeboten wurde.

In diesen Fällen bleibt es bei der Entschädigungsleistung unter Anrechnung des in diesem Vertrag vereinbarten Selbstbehaltes.

A1-23.1.3 Ausschlüsse

Die Best Leistungsgarantie erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:

- A1-23.1.3.1 Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen
- auf Allgefahren-/All-Risk-Basis;
 - für die bei dem anderen Versicherer ein Zusatzbeitrag erhoben wird;
 - die in Höhe oder Umfang in diesem Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
 - aus ausländischen Versicherungsformen;
 - durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
 - aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
 - Risiken, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
 - Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht;
- A1-23.1.3.2 Assistanleistungungen;
- A1-23.1.3.3 berufliche oder gewerbliche Risiken;
- A1-23.1.3.4 Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, vorsätzlich verursacht;
- A1-23.1.3.5 Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer trotz Obliegenheitsverletzung durch ihn oder Personen, deren Verhalten er sich zurechnen lassen muss, gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet.
- A1-23.1.4 Besonderes Kündigungsrecht
- A1-23.1.4.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat diese Best Leistungsgarantie in Textform kündigen.
- A1-23.1.4.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer diesen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- A1-23.1.4.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

A1-23.2 Elementar/Starkregen Plus

- A1-23.2.1 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Oberflächenwasser, das
- durch Türen, Schächte, Wände oder Fenster im Keller, Erdgeschoss oder Souterrain,
 - durch Garagentore und -türen oder
 - über Terrassen oder Balkone
- eindringt, infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- A1-23.2.2 Definition Starkregen
- Starkregen liegt vor, wenn Witterungsniederschläge mit einer Menge von mindestens
- 15 Litern pro Quadratmeter in 1 Stunde oder
 - 20 Litern pro Quadratmeter in 6 Stunden
- am Versicherungsort fallen.
- A1-23.2.3 Nicht versicherte Schäden
- A1-23.2.3.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - Sturmflut;

- Eindringen von Starkregen durch nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind;

- A1-23.2.3.2 Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden.

A1-23.2.4 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsstellung (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen Starkregen Plus über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A1-23.2.5 Besonderes Kündigungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten Starkregen Plus in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A1-23.2.6 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

A1-23.3 Summendifferenzdeckung

A1-23.3.1 Gegenstand und Leistungsumfang

Der Versicherer gewährt eine Summendifferenzdeckung zu einer wirksam bestehenden, anderweitigen Wohngebäudeversicherung für das gleiche Risiko (= Grundvertrag) bei einem anderen Versicherer, und zwar über die in dessen Versicherungsschein bzw. dessen aktuellem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssummen hinaus. Die Höhe ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

In der anderweitigen Versicherung vereinbarte Selbstbehalte bleiben bestehen.

A1-23.3.2 Wann tritt die Summendifferenzdeckung nicht ein?

Die Summendifferenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei dem Versicherer dieses Vertrages keine anderweitige Versicherung bestanden hat;
- der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde;
- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

Versicherungsleistungen aus den beitragspflichtigen Zusatzbausteinen (Schutzbriefe zur Wohngebäudeversicherung, Best Leistungsgarantie), bleiben bei Gewährung einer Summendifferenzdeckung unberücksichtigt, auch wenn vergleichbare Leistungen im noch bestehenden Versicherungsvertrag vereinbart sind.

A1-23.3.3 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

- Änderungen des Grundvertrages unverzüglich anzuzeigen,

- alle den Grundvertrag betreffenden Nachträge oder sonstigen Dokumente oder Bestätigungen einzureichen,
- bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zunächst dem Versicherer des Grundvertrages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen,
- bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

A1-23.3.4 Ablauf der Summendifferenzdeckung

A1-23.3.4.1 Der Versicherungsschutz für die Summendifferenzdeckung beginnt mit Antragstellung dieses Vertrages und endet automatisch mit dem Beginn des beantragten vollen Versicherungsschutzes.

Eine vorzeitige Beendigung der bei dem anderen Versicherer bestehenden Wohngebäudeversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.

A1-23.3.4.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Summendifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür vereinbarte Beitrag zu zahlen.

Abschnitt A2 – Photovoltaikanlagen

A2-1 Was sind versicherte und nicht versicherte Sachen?

A2-1.1 Versicherte Sachen

A2-1.1.1 Versichert sind die auf dem Hausdach befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein.

Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere folgende Einzelkomponenten:

- Solarmodule/Photovoltaikmodule;
- Wechselrichter;
- Einspeise- und Erzeugungszähler;
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen;
- Überwachungskomponenten;
- Hausverteilerkästen und Hausanschlüsse (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage);
- Modultragkonstruktionen;
- Montageset, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;
- Trafos;
- Akkus, Akkumulatoren, Batterie-/Energiespeicher inklusive Laderegler;
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge – sofern diese mit der Photovoltaikanlage gekoppelt sind (Soweit Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung));
- Überspannungsschutzeinrichtungen, Blitzschutzanlagen

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

A2-1.1.2 Mobile und fest installierte Peripherie- und Überwachungsgeräte sind auch außerhalb des Versicherungsortes mitversichert, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein. Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Elektro-Fachbetrieb abgenommen werden.

A2-1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

A2-1.2.1 Prototypen bzw. Nullserien (Versuchs-/Erprobungsanlagen für eine spätere Serienfertigung);

A2-1.2.2 haustechnische Anlagen und das zur Gebäudeinstallation gehörende Stromleitungsnetz inklusive Stromzähler.

A2-2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A2-2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A2-1.1, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall) durch

A2-2.1.1 Feuer,

A2-2.1.2 Leitungswasser,

A2-2.1.3 Sturm, Hagel,

A2-2.1.4 Weitere Elementargefahren

a) Überschwemmung, Rückstau,

b) Erdbeben,

c) Erdsenkung, Erdbeben,

d) Schneedruck, Lawinen,

e) Vulkanausbruch,

A2-2.1.5 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung,

A2-2.1.6 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen,

A2-2.1.7 Glasbruch.

A2-2.2 Der Versicherer ersetzt – soweit vereinbart – Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach A2-3.

A2-2.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch:

A2-2.3.1 Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

A2-2.3.2 Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach A2-2.1.5 versichert.

A2-2.3.3 Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A2-3 Ergänzende technische Gefahren

A2-3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

A2-3.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

A2-3.1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

A2-3.1.3 Insbesondere entschädigt der Versicherer für Schäden durch

A2-3.1.3.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

A2-3.1.3.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

A2-3.1.3.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

A2-3.1.3.4 Brand; Blitzschlag; Explosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, soweit nicht nach A2-2.1.1 bereits versichert;

- A2-3.1.3.5 Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach A2-2.1.2 bereits versichert;
- A2-3.1.3.6 Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach A2-2.1.3 bzw. A2-2.1.4 bereits versichert.
- A2-3.2 Elektronische Bauelemente**
Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:
- A2-3.2.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.
Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- A2-3.2.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.
- A2-3.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für:
- A2-3.3.1 Schäden durch Gefahren die nach A2-2.1 versichert werden können;
- A2-3.3.2 Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- A2-3.3.3 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
- A2-3.3.4 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage;
- A2-3.3.5 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauschereinheiten. Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach A2-3.2 bleibt bestehen;
- A2-3.3.6 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.
Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen: Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht. Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert;
- A2-3.3.7 Schäden durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen (Akkus, Akkumulatoren, Batterie-/Energiespeicher). Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- A2-3.3.8 Vermögensschäden durch Ausfall, Entladung oder Minderleistung des Solarstromspeichers, insbesondere Kosten für den Fremdbezug von Strom und entgangene Einnahmen aus gesonderten Eigenverbrauchsvergütungen.
- A2-4 Gefahrendefinitionen**
Im Sinne dieser Bedingungen gilt:
- A2-4.1 Feuer** (Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs)
- A2-4.1.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- A2-4.1.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
- A2-4.1.3 Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht;
- A2-4.1.4 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
- A2-4.1.5 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruck;
- A2-4.1.6 Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- A2-4.1.7 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- A2-4.1.7.1 Schäden durch Erdbeben;
- A2-4.1.7.2 Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach A2-4.1.1 bis A2-4.1.6 verwirklicht hat;
- A2-4.1.7.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
Der Ausschluss nach A2-4.1.7.3 gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach A2-4.1.1 bis A2-4.1.6 verwirklicht hat.
- A2-4.2 Leitungswasser**
- A2-4.2.1 Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
- A2-4.2.2 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Regenwasser aus Fallrohren;
 - Plansch- oder Reinigungswasser;
 - Schwamm;
 - Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - Erdbeben;
 - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A2-4.2.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöchanlagen;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.
- A2-4.3 Sturm / Hagel**
- A2-4.3.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- A2-4.3.1.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- A2-4.3.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

A2-4.3.2	Hagel	Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
A2-4.3.3	Nicht versicherte Schäden	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch • Sturmflut; • Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen; • Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; • Lawinen; • Erdbeben.
A2-4.4	Raub ist in folgenden Fällen gegeben:	
A2-4.4.1	Anwendung von Gewalt	Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
A2-4.4.2	Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben	Der Versicherungsnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die versicherten Sachen für ihn aufbewahren.
A2-4.4.3	Nicht versicherte Schäden	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch • Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; • Erdbeben; • Überschwemmung.
A2-4.5	Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:	
A2-4.5.1	Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes	Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
A2-4.5.2	Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel	Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A2-4.4 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
A2-4.5.3	Nicht versicherte Schäden	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch • Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; • Erdbeben; • Überschwemmung.
A2-4.6	Weitere Elementargefahren	
A2-4.6.1	Überschwemmung, Rückstau	
A2-4.6.1.1	Überschwemmung	Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsorts mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, b) Witterungsniederschläge, c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).
A2-4.6.1.2	Rückstau	Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
A2-4.6.1.3	Nicht versicherte Schäden	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch • Erdbeben; • Sturmflut; • Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe A2-4.6.1.1); • Vulkanausbruch; • Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; • Verfügung von hoher Hand.
A2-4.6.2	Erdbeben	
	Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.	
	Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass	
	a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.	
A2-4.6.3	Erdsenkung, Erdbeben	
A2-4.6.3.1	Erdsenkung	Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
A2-4.6.3.2	Erdbeben	Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
A2-4.6.3.3	Nicht versicherte Schäden	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch • Trockenheit oder Austrocknung; • Vulkanausbruch; • Überschwemmung; • Erdbeben; • Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; • Verfügung von hoher Hand.
A2-4.6.4	Schneedruck, Lawinen	
A2-4.6.4.1	Schneedruck	Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

- A2-4.6.4.2 Lawinen**
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- A2-4.6.4.3 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Verfügung von hoher Hand.
- A2-4.6.5 Vulkanausbruch**
- A2-4.6.5.1 Vulkanausbruch** ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- A2-4.6.5.2 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Erdbeben;
 - Verfügung von hoher Hand.
- A2-4.6.6 Wartezeit Weitere Elementargefahren**
- A2-4.6.6.1** Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsstellung (Wartezeit).
- A2-4.6.6.2** Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach A2-4.6.1 bis A2-4.6.5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- A2-4.7 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung**
- A2-4.7.1 Innere Unruhen**
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
- Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- A2-4.7.2 Böswillige Beschädigung**
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
Dazu gehören auch böswillige Beschädigungen durch Graffiti.
- A2-4.7.3 Streik, Aussperrung**
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.
- Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- A2-4.7.4 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
 - Erdbeben;
 - Verfügung von hoher Hand.
- A2-4.8 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen**
- A2-4.8.1 Fahrzeuganprall**
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.
- A2-4.8.2 Rauch**
- A2-4.8.2.1** Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- A2-4.8.2.2** Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
- A2-4.8.3 Überschalldruckwellen**
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
- A2-4.8.4 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Erdbeben;
 - Verfügung von hoher Hand.
- A2-5 Was ist der versicherte Ertragsausfall?**
Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Stromerzeugung und / oder Mehrkosten für Fremdstrombezug.
Ist der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines Versicherungsfalles nach A2-3 und – soweit vereinbart – A2-4 an dieser unterbrochen oder beeinträchtigt, wird der entstandene Ertragsausfall entschädigt.
Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für die vereinbarte Dauer versichert.
- A2-6 Wie wird die Versicherungssumme ermittelt? Gibt es eine Vorsorge?**
Für die Bildung der Versicherungssumme ist die jeweilige Investitionssumme der Photovoltaikanlage (inkl. Energiespeicher und Ladestation für Elektromobilität) im Neuzustand einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend.
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
Sofern der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und im Schadenfall die Mehrwertsteuer ebenfalls ersetzt werden soll, ist dies bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.
Für alle während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlagenerweiterungen gilt eine Vorsorge

in Höhe von 20 Prozent, max. 50.000 Euro der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

Die eingetretenen Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweiligen neuen Versicherungsjahres anzuzeigen.

A2-7 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A2-7.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

A2-7.2 Teilschaden

A2-7.2.1 Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A2-7.2.1.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- f) Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren;
- g) Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

A2-7.2.1.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe,
- b) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- c) Werkzeuge aller Art,
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

A2-7.2.2 Der Versicherer entschädigt nicht

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- g) Vermögensschäden.

A2-7.3 Totalschaden

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A2-7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von A2-7.2 und A2-7.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles begrenzt:

- A2-7.4.1** Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
- A2-7.4.2** Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

A2-7.5 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A2-7.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

A2-7.6 Ertragsausfall

A2-7.6.1 Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage, soweit nichts anderes vereinbart ist, in pauschaler Form.

Die Tagesentschädigung beträgt 2,50 Euro/kWp.

Bei Teilausfall der Anlage, z. B. wenn nur ein Wechselrichter beschädigt ist, wird der Ausfallschaden anteilig vergütet.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für die vereinbarte Dauer versichert.

A2-7.6.2 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, oder weil dem Versicherungsnehmer infolge der fehlenden technischen Ersatzmöglichkeit von Anlagen und Geräten oder eines Schadens an Gebäuden nicht genügend Kapital zur Verfügung steht.

A2-7.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.

Es wird dann nur der Teil des nach A2-7.1 bis A2-7.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Investitionskosten (Versicherungssumme) zur Versicherung angezeigt wurden.

A2-7.8 Selbstbehalte

Selbstbehalte werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A2-7.9 Speicherzellen/Akkumulatoren

Bei Schäden an Speicherzellen wird die Entschädigung ab einem Gerätealter von zwei Jahren um jährlich 8 Prozent gekürzt, maximal jedoch um 80 Prozent. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach A2-7 ersetzt.

A2-7.10 Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden 10.000 Euro

nicht übersteigt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden

A2-7.11 Preissteigerungen

Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

A2-7.12 Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Module nach einem Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer wie folgt:

Ersetzt werden die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften, soweit diese wiederbeschafft wurden. Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

A2-8 Welche Kosten gelten versichert?

A2-8.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

A2-8.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

A2-8.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A2-8.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

A2-8.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

A2-8.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

A2-8.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

A2-8.2.2 Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

A2-8.2.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

A2-8.3 Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten summarisch auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Versicherungssumme, max. 100.000 Euro je Schadenereignis. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

A2-8.3.1 Aufräums-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

A2-8.3.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und

nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;

- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

A2-8.3.1.2 Nicht versichert sind jedoch

- Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern;

- Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft;

- ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

A2-8.3.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-8.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

A2-8.3.2.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;

- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

A2-8.3.2.2 Die Aufwendungen gemäß A2-8.3.2.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;

- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;

- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

A2-8.3.2.3 Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

A2-8.3.2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

A2-8.3.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-8.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

- A2-8.3.4 Luftfrachtkosten**
Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- A2-8.3.5 Bergungskosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.
- A2-8.3.6 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.
- A2-8.3.7 Feuerlöschkosten**
Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.
- A2-8.3.8 De- und Remontagekosten**
Mitversichert gelten De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfall. Hierfür beträgt die Haftzeit 1 Monat.
- A2-8.4 Zusätzliche Kosten**
Zusätzlich zu den genannten Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer je Schadenereignis:
- A2-8.4.1 Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile – Sachschaden**
Der Versicherer leistet auf Erstes Risiko bis zu einem Betrag von 1.000 Euro auch Entschädigung für Solarmodule oder Wechselrichter der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wechselrichter zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 10 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme sind.
- A2-8.4.2 Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile – Ertragsausfall**
Der Versicherer leistet bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von jeweils 1.000 Euro auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an Solarmodulen und Wechselrichtern (elektronischen Bauelementen) der versicherten Anlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- A2-8.4.3 Schadenssuchkosten**
Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 20.000 Euro auch anfallende Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.
- A2-8.4.4 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden**
Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 20.000 Euro auf Erstes Risiko auch Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

- A2-8.4.5 Sachen im Gefahrenbereich**
Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 Euro auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- A2-8.4.6 Bruch der transparenten Moduloberfläche**
Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe von max. 3.000 Euro auf Erstes Risiko, wenn die transparente Abdeckung der Module durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

A2-9 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Der Versicherungsort ist das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück.

A2-10 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A2-10.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A2-10.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A2-10.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A2-10.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

A2-10.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A2-10.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsge- gemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A2-10.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsge- gemäß Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A2-10.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A2-10.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A2-11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

A2-12 Welche besonderen Obliegenheiten gelten?**A2-12.1 Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu Abschnitt B3-3 folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

- A2-12.1.1 Er hat die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
- A2-12.1.2 Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren.
- A2-12.1.3 Er hat zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

A2-12.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B3-3.1 und B3-3.3 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A2-13 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags (Beitragsanpassungsklausel)?

- A2-13.1 Bei der Erstkalkulation des Tarifes werden der Beitrag für die einzelne Risikoart sowie die Beiträge für erweiterten Versicherungsschutz unter Berücksichtigung von Schaden, Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten), Rückversicherungsbeiträge und Risikokapitalkosten) und gegebenenfalls Feuerschutzsteuer kalkuliert.

Der Schaden wird über den Schadensatz (Jährlicher Schadenaufwand geteilt durch die Versicherungssumme) geschätzt.

Die Ermittlung des Schadensatzes erfolgt zum einen aus den Beobachtungen einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind und bei denen es sich um unternehmenseigene Werte handelt. Ergänzend werden externe statistische Daten (insbesondere des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) herangezogen. Zum anderen wird die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Aus diesen Ergebnissen werden mit versicherungsmathematischen Methoden Werte berechnet, die in der Zukunft im Durchschnitt zu erwarten sind.

- A2-13.2 Im Rahmen der Überprüfung der Beiträge für bestehende Verträge ermittelt der Versicherer neue Werte für die anzusetzenden Schadensätze.

Die Ermittlung erfolgt wie in A2-13.1 beschrieben auf Grundlage der dann aktuellen Informationen über den Schadenverlauf.

Dabei dürfen grundsätzlich nur die seit dem Vertragschluss bzw. der letzten Anpassung des Versicherungsbeitrages eingetretenen, nicht vom Versicherer vorhersehbaren Veränderungen der Schadenentwicklung berücksichtigt werden.

Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung von Anpassungsfaktoren (z. B. VPI) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

- A2-13.3 Ist der neu ermittelte Schadensatz um mehr als 5 Prozent höher als der bei der letzten Beitragsüberprüfung ermittelte (bzw. der bei der Erstkalkulation ermittelte, sofern es sich um die erste Beitragsüberprüfung handelt), ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Fällt er um mehr als 5 Prozent niedriger aus, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

Abweichungen, die wegen eines Nicht-Ereichens dieses Schwellenwertes von 5 Prozent nicht im Rahmen einer Beitragsanpassung berücksichtigt werden können, werden bei künftigen Beitragsüberprüfungen berücksichtigt.

Dabei darf der neue Versicherungsbeitrag nicht höher sein als der Versicherungsbeitrag für neu abzuschließende Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

- A2-13.4 Der neue Versicherungsbeitrag gilt mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über die Beitragsanpassung spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform informiert und über sein im folgenden geregeltes Kündigungsrecht belehrt hat.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen.

Abschnitt A5 – Wohngebäude-Glasversicherung

A5-1 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

A5-1.1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe A5-2), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

A5-1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

A5-1.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- b) Undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

A5-1.2.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
- c) Sturm, Hagel,
- d) Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A5-1.2.3 Der Versicherer leistet – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegs-ähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Innere Unruhen
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen.
- c) Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

A5-1.2.4 Abweichend zu A5-1.2.2 leistet der Versicherer Entschädigung, sofern bei dem anderweitigen Versicherungsschutz eine Selbstbeteiligung vereinbart ist.

A5-2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

A5-2.1 Versicherte Sachen

A5-2.1.1 Versichert sind

- a) fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A5-2.1.2 Versichert ist in der Wohngebäudeversicherung (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt) die Verglasung des gesamten Gebäudes einschließlich gewerblich genutzter Räume:

Das sind alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben (z. B. Glas- oder Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen) einschließlich Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen – ausgenommen Werbeanlagen – des gesamten Gebäudes.

A5-2.2 Zusätzlich versicherbar

Versichert sind, sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, die im Fol-

genden benannten und fertig eingesetzten oder montierten

- a) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- b) Glasbausteine und Profilbaugläser,
- c) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- d) Scheiben von Sonnenkollektoren und – abweichend von A5-2.3 c) – Scheiben von Photovoltaikanlagen, einschließlich deren Rahmen,
- e) Scheiben aus Glas oder Kunststoff von Gartenhäusern, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden,
- f) Scheiben aus Glas oder Kunststoff von Schwimmbadabdeckungen, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden,
- g) sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

A5-2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Glasscheiben von Aquarien und Terrarien,
- b) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- c) Photovoltaikanlagen,
- d) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- e) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

A5-3 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (Höchstentschädigung) die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen für:

A5-3.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen), das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

A5-3.2 Zusätzlich versicherbar

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

A5-3.2.1 zusätzliche Leistungen,

um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);

A5-3.2.2 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen,

die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);

A5-3.2.3 die Beseitigung von Glasbeschädigungen:

A5-3.2.3.1 Abweichend zu A5-1.2.1 a) sind Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche) der versicherten Sachen mit-versichert.

A5-3.2.3.2 Nicht versichert sind Beschädigungen der versicherten Sachen durch

- Verschleiß,
- Gebrauch,
- Umwelteinflüsse,
- Reinigung;

- A5-3.2.4 die Beseitigung von Schäden infolge eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens**
an Sachen hinter versicherten Scheiben, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Sachen durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.
Sofern Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).
- A5-3.2.5 Bewegungs- und Schutzkosten,**
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- A5-4 Versicherungsort**
Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.
- A5-5 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung**
- A5-5.1 Sachleistung**
- A5-5.1.1** Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
- A5-5.1.2** Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe A5-2) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
- A5-5.1.3** Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe A5-3).
Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- A5-5.1.4** Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.
- A5-5.2 Abweichende Entschädigungsleistung**
- A5-5.2.1** Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter A5-5.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
- A5-5.2.2** Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer

- zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- A5-5.2.3** Wird Unterversicherung nach A5-5.5 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
- A5-5.2.4** Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das Gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- A5-5.3 Notverglasung / Notverschalung**
Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.
- A5-5.4 Kosten**
- A5-5.4.1** Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe A5-3) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- A5-5.4.2** Kürzungen nach A5-5.2.4 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.
- A5-5.5 Unterversicherung**
- A5-5.5.1** Der Versicherer verzichtet auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn die mit dem Versicherer vereinbarte Wohnfläche/Anzahl Wohneinheiten der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche/Anzahl Wohneinheiten entspricht, der Verzicht gilt bis zur Höchstentschädigung.
- A5-5.5.2** Darüber hinaus verzichtet der Versicherer auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn die angegebene Quadratmeterzahl (Wohnfläche) leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15 Prozent von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht.
Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, hat der Versicherungsnehmer den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist
- A5-5.5.3** Dies gilt nur, solange nicht ein weiterer Wohngebäudeversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß A5-5.5.1 und A5-5.5.2 besteht.
- A5-5.5.4** Ist die angegebene Wohnfläche/Anzahl Wohneinheiten geringer als die tatsächliche, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche/Anzahl Wohneinheiten gekürzt.
Die Erstattung von versicherten Kosten nach A5-5.4 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von der dem Vertrag zugrundeliegenden Wohnfläche/Anzahl Wohneinheiten und dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche/Anzahl Wohneinheiten gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.
- A5-5.6 Restwerte**
Restwerte werden angerechnet.
- A5-6 Selbstbehalt**
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Abschnitt A6 – Allgcfahrenversicherung

A6-1 Versicherte Gefahren und Schaden, generelle Ausschlüsse

A6-1.1 Versicherungsfall

A6-1.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe A1-6), für die dies vereinbart ist, die durch ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen.
- Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt:

- Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

A6-1.1.2 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel offenkundig wird oder es sich um reine Fehlfunktionen von Datenverarbeitungsanlagen, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt.

Eine Fehlfunktion liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Anlagen nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stehen.

A6-1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch

- Gefahren, die nach den zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen Wohngebäude, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klauselausschlüssen versicherbar sind oder dort ausgeschlossen sind;
- Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen –, z. B. Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung unter Quarantäne oder aufgrund von Zollbestimmungen, Konfiskationen, Beschlagnahme oder Regierungsanordnung;
- natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- Abnutzung, Verschleiß, Alterung; dauernde Einwirkung von Gasen, Dämpfen oder Staub; korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Rost, übermäßigen Ansatz von Kesselstein; Schlamm oder sonstige Ablagerungen;
- normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- Kontamination, Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern (Bakterien, Viren), es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- Ablagerung, Verrußung, Verstaubung, Beaufschlagung, es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- Versagen oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und

Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstöße gegen bauliche Vorschriften;

- Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen wie z. B. Tunnel, Bergwerksstollen;
- Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge, Ungeziefer aller Art, Pflanzen, Pilze oder Schwamm, inneren Verderb, Mikroorganismen;
- Flüssigkeiten aus festen oder mobilen Gefäßen und Behältnissen;
- Löschen oder Ändern von Daten, insbesondere durch Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;
- fehlende äußere Einwirkung oder Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur, Wartung;
- nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind;
- Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- Überschwemmung durch andere als die nach A1-5.4.1 versicherbaren Sachverhalte;
- Trockenheit oder Austrocknung;
- Grundwasser;
- Meteoriteneinschlag.

A6-1.3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe A1-2).

A6-2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden an

- Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen während des Transportes;
- lebenden Tieren und Pflanzen;
- Gewässern, Grund und Boden.

A6-3 Jahreshöchstentschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu

- der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
 - der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Versicherungsjahr auf die Versicherungssumme begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der jeweils niedrigere Betrag.

A6-4 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der vereinbarte Selbstbehalt 250 Euro.

A6-5 Kündigung

- A6-5.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Allgefahrenversicherung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- A6-5.2 Kündigt der Versicherer die Allgefahrenversicherung, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zur Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Abschnitt A7 – Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen von Wohngebäuden

A7-1 Welche Sachen sind versichert?

- A7-1.1 Versichert sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Wärme- und/oder Warmwassererzeugung
- a) auf dem Haus- oder Garagendach befestigte Solarthermie (Aufdachmontage);
 - b) Anlagen der oberflächennahen Geothermie;
 - c) sonstige Wärmepumpenanlagen
- bis zu einer Leistung von 350 kW-Spitzenleistung und einem Anlagenwert bis max. 500.000 Euro, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, einschließlich der damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude, die der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.
- A7-1.2 Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.
- Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

A7-2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

- A7-2.1 Der Versicherer ersetzt Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach A7-3.
- A7-2.2 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
- a) Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
 - b) Innere Unruhen
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen.
 - c) Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A7-3 Was ist unter Ergänzende Technische Gefahren zu verstehen?

A7-3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- A7-3.1.1 Der Versicherer entschädigt für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen.
- Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen.
 - Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb einer Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmepumpenanlage erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.
- Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt:
- Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- A7-3.1.2 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang.

- A7-3.1.3 Darüber hinaus entschädigt der Versicherer für Anlagen oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandkommen.

A7-3.2 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

- A7-3.2.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.
- Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- A7-3.2.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

A7-3.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- A7-3.3.1 Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht für Schäden durch
- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Leitungswasser;
 - c) Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren),
- die im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung sowie über Besondere Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klauseln versicherbar oder dort ausgeschlossen sind.
- A7-3.3.2 Darüber hinaus entschädigt der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht Schäden durch
- a) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
 - b) nicht naturbedingte Erdsenkung;
 - c) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
 - d) betriebsbedingte normale Abnutzung oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
- Versicherungsschutz besteht aber für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht aus den vorstehenden Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
- Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn – mit Ausnahme der betriebsbedingten normalen Abnutzung – ein solcher Schaden zurückzuführen ist auf
- einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

- ein Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage;
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- e) Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.
- Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:
- Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.
 - Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers behelfsmäßig repariert.

A7-4 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A7-4.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

A7-4.2 Teilschaden

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A7-4.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- f) Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren;
- g) Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten.

Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

A7-4.2.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe;
- b) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der

versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

A7-4.2.3 Der Versicherer entschädigt nicht

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

A7-4.3 Mehrkosten für Primärenergie

A7-4.3.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Ausfalles aufgrund einer versicherten Gefahr nach A7-3.1 von Anlagen der regenerativen Wärme- und/oder Warmwassererzeugung auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen entstandenen Mehrkosten für Primärenergie auf Erstes Risiko.

A7-4.3.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

A7-4.4 Totalschaden

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A7-4.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von A7-4.2 und A7-4.4 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles begrenzt:

- a) Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
- b) Serienmäßig hergestellte Ersatzteile können für die versicherte Anlage nicht mehr beschafft werden.

A7-4.6 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A7-4.5 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

A7-4.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.

Es wird dann nur der Teil des nach A7-4.1 bis A7-4.6 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

A7-4.8 Selbstbehalt

Selbstbehalte werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A7-4.9 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Anlagen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme für die Entschädigung versicherter Anlagen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden die versicherten Kosten darüber hinaus insgesamt bis zur Höhe der Versiche-

rungssumme der Anlagen zur regenerativen Wärme- und/oder Warmwassererzeugung

- a) auf dem Haus- oder Garagendach befestigte Solarthermie (Aufdachmontage);
- b) Anlagen der oberflächennahen Geothermie;
- c) sonstige Wärmepumpenanlagen ersetzt.

A7-5 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A7-5.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A7-5.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A7-5.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A7-5.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten.

Andernfalls gelten folgende Regelungen:

A7-5.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A7-5.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsge- mäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss

er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A7-5.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A7-5.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A7-5.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A7-6 Welche besonderen Obliegenheiten gelten?

A7-6.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu B3-3 folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

A7-6.1.1 Er hat die versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

A7-6.1.2 Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.

A7-6.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B3-3.1 und B3-3.3 Folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Abschnitt A8 – Versicherung von Schäden an haustechnischen Anlagen (Haustechnik)

A8-1 Welche Sachen sind versichert?

A8-1.1 Versicherte Sachen

A8-1.1.1 Versichert sind die folgenden betriebsfertigen haustechnischen Anlagen im versicherten Gebäude oder auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, soweit sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und der Versorgung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude dienen:

- a) Brenner, Pumpen, Steuerungs-, Mess- und Regleinheiten von Heizungsanlagen aller Art mit Ausnahme von Wärmepumpenanlagen;
- b) stationäre Klimaanlage;
- c) Personen- und Lastenaufzüge;
- d) Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung;
- e) elektrische Antriebe von Rollläden/Jalousien, Garagen- und Rolltoren;
- f) elektronische Türöffner, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen;
- g) Hebeanlagen;
- h) Antennen- und Satellitenempfangsanlagen.

A8-1.1.2 Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

A8-1.2 Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der haustechnischen Anlagen nach A8-1.1 die für die Grundfunktion der versicherten haustechnischen Anlagen notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten.

Daten und Programme, die für die Grundfunktion der versicherten haustechnischen Anlagen notwendig sind, gelten im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert. Die Entschädigung für individuell für die versicherten haustechnischen Anlagen erstellte Programme und Daten ist auf 25.000 Euro begrenzt.

A8-1.3 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

- a) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Heizungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- d) Wechseldatenträger;
- e) Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen;
- f) Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen sowie deren zugehörige Installationen;
- g) sonstige Stromerzeugungsanlagen, die teilweise oder vollständig der Stromversorgung dienen;

- h) Brennstoffzellen und deren Vorrichtung zur Sauerstofferzeugung;
- i) Erdtanks und Erdbehälter;
- j) Luft- und Kabelkanäle sowie Rohrleitungen;
- k) Werkzeuge aller Art.

A8-2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A8-2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen nach A8-1, die durch Ergänzende Gefahren für Schäden an haustechnischen Anlagen (Haustechnik) nach A8-3 zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall).

A8-2.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:

- a) Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Innere Unruhen
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen.
- c) Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A8-3 Was ist unter Ergänzende Gefahren für Schäden an haustechnischen Anlagen (Haustechnik) zu verstehen?

A8-3.1 Begriff

A8-3.1.1 Ergänzende Gefahren für Schäden an haustechnischen Anlagen sind die unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung der haustechnischen Anlagen sowie der versicherten Daten und Programme (siehe A8-1).

A8-3.1.1.1 Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen. Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb der haustechnischen Anlagen erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

A8-3.1.1.2 Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt:

Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

A8-3.1.1.3 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Wasser, Feuchtigkeit;
- g) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- h) Überdruck oder Unterdruck;
- i) Sturm, Frost oder Eisgang.

A8-3.1.2 Darüber hinaus entschädigt der Versicherer für Anlagen oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl,

Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandeln.
kommen.

A8-3.2 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

- A8-3.2.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.

Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

- A8-3.2.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

A8-3.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- A8-3.3.1 Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht für Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luffahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Leitungswasser;
- Naturgefahren:
 - Sturm/Hagel;
 - weitere Elementargefahren;

die im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung versicherbar oder dort ausgeschlossen sind.

- A8-3.3.2 Darüber hinaus entschädigt der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht Schäden durch:

- nicht naturbedingte Erdsenkung;
- Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
- betriebsbedingte normale Abnutzung oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Versicherungsschutz besteht aber für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht aus den vorstehenden Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.

Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn – mit Ausnahme der normalen Abnutzung – ein solcher Schaden zurückzuführen ist auf:

- einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- ein Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage;
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

- Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:

- Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.
- Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers behelfsmäßig repariert.

A8-4 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A8-4.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

A8-4.2 Teilschaden

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

- A8-4.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren;
- Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten.

Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

- A8-4.2.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

- A8-4.2.3 Der Versicherer entschädigt nicht

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

A8-4.3 Totalschaden

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A8-4.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von A8-4.2 und A8-4.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles begrenzt:

- a) Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
- b) Serienmäßig hergestellte Ersatzteile können für die versicherte Anlage nicht mehr beschafft werden.

A8-4.5 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A8-4.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

A8-4.6 Selbstbehalt

Selbstbehalte werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A8-4.7 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung (Höchstentschädigung) je Versicherungsfall einschließlich versicherter Kosten (siehe A8-4.2.1) ist wie folgt begrenzt:

- a) für Schäden an haustechnischen Anlagen bis maximal 500.000 Euro,

- b) für Schäden an Daten und Programmen maximal 25.000 Euro.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Höchstentschädigung für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden die versicherten Kosten nach A8-4.2.1) darüber hinaus insgesamt bis zur Höhe der Höchstentschädigung der haustechnischen Anlagen ersetzt.

A8-5 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

A8-5.1 Sicherheitsvorschriften

Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der haustechnischen Anlagen sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z. B. Blitzschutz-einrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

A8-5.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A8-5.1 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Abschnitt A9 – Schutzbrief zur Wohngebäudeversicherung

Der Versicherer erbringt, sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, im Rahmen der nachstehenden Bedingungen durch einen von ihm beauftragten Dienstleister Serviceleistungen mit Kostenübernahme (nachfolgend Leistungen genannt).

A9-1 Leistungsvoraussetzungen

- A9-1.1 Voraussetzung für die Erbringung der Leistung des Versicherers ist, dass eine versicherte Person (siehe A9-3) im Versicherungsfall gemäß A9-4 bis A9-20 das im Versicherungsschein genannte Notruf-Telefon anruft. Das Notruf-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres, 24 Stunden am Tag, zur Verfügung.
- A9-1.2 Ruft die versicherte Person nicht das Notruf-Telefon an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
- A9-1.3 Der Versicherer zahlt die von ihm gemäß A9-4 bis A9-20 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die gemäß A9-4 bis A9-20 vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, stellt der Dienstleister den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

A9-2 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Leistungen des Versicherers gemäß A9-4 bis A9-20 vorliegen und
- der Anspruch auf Leistung durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

A9-3 Versicherte Person

Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

A9-4 Schlüsseldienst im Notfall

- A9-4.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.
- A9-4.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

A9-5 Notfallschloss

Der Versicherer übernimmt die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

A9-6 Rohrreinigungsservice im Notfall

- A9-6.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).
- A9-6.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funkti-

onen ("Notfallreparatur") und zur Schadensbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

A9-6.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

- A9-6.3.1 die Rohrverstopfung bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,
- A9-6.3.2 die Ursache für die Rohrverstopfung außerhalb der versicherten Wohnung lag und dies der versicherten Person bekannt war.

A9-7 Sanitär-Installateurservice im Notfall

- A9-7.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung
- das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,
 - die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- A9-7.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und zur Schadensbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A9-7.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen**
- A9-7.3.1 für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren,
- A9-7.3.2 für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- A9-7.3.3 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

A9-8 Elektro-Installateurservice im Notfall

- A9-8.1 Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- A9-8.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und zur Schadensbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A9-8.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen** für die Behebung von
- A9-8.3.1 Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- A9-8.3.2 Defekten an Stromverbrauchszählern,
- A9-8.3.3 Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren.

A9-9 Heizungs-Installateurservice im Notfall

- A9-9.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn
- Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
 - aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.

- A9-9.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen ("Notfallreparatur") und zur Schadensbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A9-9.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen** für die Behebung von
- A9-9.3.1 Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren,
- A9-9.3.2 Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
- A9-9.3.3 Schäden durch Korrosion.

A9-10 Notheizung

- A9-10.1 Der Versicherer stellt maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installeurservice im Notfall nicht möglich ist.
- A9-10.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.
- A9-10.3 Die Heizperiode beginnt am 1. September und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

A9-11 Schädlingsbekämpfung

- A9-11.1 Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.
- A9-11.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall.
- A9-11.3 Als "Schädlinge" gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- A9-11.4 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen**, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war.

A9-12 Entfernung von Wespennestern

- A9-12.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
- A9-12.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.
- A9-12.3 **Der Versicherer erbringt keine Leistungen**, wenn
- A9-12.3.1 das Wespennest bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,
- A9-12.3.2 das Wespennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
- A9-12.3.3 dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

A9-13 Unterbringung von Tieren im Notfall

- A9-13.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Unterbringung

erfolgt in einer Tierpension bzw. Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Leistungserbringer übergeben werden.

- A9-13.2 Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.
- A9-13.3 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Haustiere, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall.

A9-14 Kinderbetreuung im Notfall

- A9-14.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in der versicherten Wohnung leben, wenn die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- A9-14.2 Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar solange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten des Versicherungsnehmers, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Der Versicherer übernimmt die hierfür entstandenen Kosten.

A9-15 Hilfe in besonderen Notfällen

Gerät eine versicherte Person im Zuge eines Schadensfalles in eine besondere Notlage, die in A9-4 bis A9-20 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit und Ihr Vermögen zu vermeiden, organisiert der Versicherer die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt für die Hilfe in besonderen Notfällen die Kosten des Leistungserbringers bis maximal 200 Euro je Versicherungsfall.

A9-16 Dokumentendepot

- A9-16.1 Der Versicherer archiviert auf Wunsch einer versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente bis zu maximal 15 DIN A4-Seiten. Kommen die Originaldokumente auf einer Reise abhanden, so stellt der Versicherer der versicherten Person die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung.
- Außerdem unterstützt der Versicherer die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und liefert Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- A9-16.2 Der Versicherer verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

A9-17 Organisation der Rückreise oder Reiseabbruch im Schadenfall

Erweist sich anlässlich eines Versicherungsfalles die Rückkehr einer versicherten Person von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig, organisiert der Versicherer die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise.

Die Kosten für die Rückreise trägt die versicherte Person, sofern kein entsprechender Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht.

A9-18 24-Stunden-Handwerkerservice

Unabhängig von einem Schadenfall steht der versicherten Person unser Netzwerk zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

- Sanitärinstallateure,
- Dachdecker,

- Elektroinstallateure,
- Gas- und Heizungsinstallateure,
- Glaser,
- Schlüsseldienste,
- Haushüter,
- Fachleute für Alarmanlagen,
- Rohrreinigungsfirmen.

Die Kosten für die Handwerker trägt die versicherte Person.

A9-19 Datenrettung

A9-19.1 Der Versicherer organisiert die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma.

Voraussetzung ist, dass die Daten durch einen Defekt an einem im Eigentum einer versicherten Person stehenden Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

A9-19.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Datenrettung bis zu 500 Euro je Versicherungsfall. Die er-

folgreiche technische Wiederherstellung der Daten kann nicht garantiert werden.

A9-19.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- a) für die Wiederbeschaffung der Daten,
- b) für einen neuerlichen Lizenzerwerb,
- c) für die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhalten,
- d) für die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind,
- e) wenn der Datenträger vorsätzlich beschädigt wurde.

A9-20 Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl

Der Versicherer organisiert die Durchführung eines Erstgespräches durch einen Psychotherapeuten/Psychologen, Feststellen des konkreten Hilfebedarfs, Vermittlung von Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung.

Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu 1.000 Euro je Versicherungsfall.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

Diese Bestimmungen gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung.

A(GB)-1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A(GB)-2 Versicherung für fremde Rechnung

A(GB)-2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

A(GB)-2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

A(GB)-2.3 Kenntnis und Verhalten

A(GB)-2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

A(GB)-2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

A(GB)-2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

A(GB)-3 Aufwendungsersatz

A(GB)-3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

A(GB)-3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

A(GB)-3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer

Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

A(GB)-3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach A(GB)-3.1.1 und A(GB)-3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A(GB)-3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A(GB)-3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß A(GB)-3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

A(GB)-3.1.6 Nicht versicherte Aufwendungen

A(GB)-3.1.6.1 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

A(GB)-3.1.6.2 Für die Ertragsausfallversicherung gilt zusätzlich:

Nicht versichert sind Aufwendungen

- soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
- soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind, oder
- zur Beseitigung des Sachschadens.

A(GB)-3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

A(GB)-3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

A(GB)-3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach A(GB)-3.2.1 entsprechend kürzen.

A(GB)-4 Übergang von Ersatzansprüchen

A(GB)-4.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A(GB)-4.2 Regressverzicht gegenüber Angehörigen, Mitarbeitern und anderweitig berechnete Nutzer

A(GB)-4.2.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt in Erweiterung zu A(GB)-4.1:

A(GB)-4.2.2 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Angehörigen, Mitarbeiter

oder gegen anderweitige berechnigte Nutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf Einspruch des Versicherungsnehmers auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

A(GB)-4.2.3 Der Einspruch ist vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem dieser davon Kenntnis erlangt hat, dass der Versicherer den Anspruch geltend machen will.

A(GB)-4.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

A(GB)-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A(GB)-5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

A(GB)-5.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

A(GB)-5.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A(GB)-5.1.3 Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt abweichend von A(GB)-5.1.2:

A(GB)-5.1.3.1 Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles berufen, sofern der Gesamtschaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A(GB)-5.1.3.2 Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Anteil übersteigt, ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A(GB)-5.1.3.3 Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften gemäß B3-2 und B3-3 durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.

A(GB)-5.2 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist genannt ist, gilt abweichend von B3-3.3:

A(GB)-5.2.1 Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit oder Sicherheitsvorschrift berufen, sofern der Gesamtschaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A(GB)-5.2.2 Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten Betrag übersteigt, ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A(GB)-5.2.3 Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Verstöße gegen vertraglich vereinbarte individuelle Sicherungen durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.

A(GB)-5.3 Garagenklausel

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt das Abstellen von zugelassenen, mängelfreien Kraftfahrzeugen (ohne kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrgüterecht) in anderen Räumen als Garagen nicht als Obliegenheitsverletzung nach B3-3.1.1, wenn sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren und feuergefährlichen Sachen befinden. Feuergefährliche Arbeiten sowie Tankvorgänge sind zu untersagen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in B3-3.1.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3.1 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechnigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A(GB)-5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A(GB)-6 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

A(GB)-7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A(GB)-7.1 Fälligkeit der Entschädigung

A(GB)-7.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A(GB)-7.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A(GB)-7.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene,

für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A(GB)-7.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach A(GB)-7.1.2 oder A(GB)-7.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

A(GB)-7.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A(GB)-7.3.1 Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

A(GB)-7.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

A(GB)-7.3.3 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A(GB)-7.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A(GB)-7.1, A(GB)-7.3.1 und A(GB)-7.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A(GB)-7.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

A(GB)-8 Sachverständigenverfahren

A(GB)-8.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A(GB)-8.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A(GB)-8.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A(GB)-8.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in

Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

A(GB)-8.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

A(GB)-8.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter A(GB)-8.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A(GB)-8.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A(GB)-8.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

A(GB)-8.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A(GB)-8.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A(GB)-8.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

A(GB)-8.4.5 bei Ertragsausfallschäden

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
- d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

A(GB)-8.4.6 bei Mietausfallschäden

- a) den versicherten Mietausfall;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

A(GB)-8.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so

übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A(GB)-8.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A(GB)-8.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A(GB)-9 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt Folgendes:

A(GB)-9.1 Wenn

- a) zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zustän-

digkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt und

- b) durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und diesem aktuell beim Versicherer bestehenden Vertrag besteht,

wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

A(GB)-9.2 Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

A(GB)-9.3 Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

A(GB)-9.4 Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Abschnitt A(KL) – Klausel zu Teil A für die Wohngebäudeversicherung

Diese Klausel ist dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. im Vorschlag/Angebot als vereinbart genannt ist.

PK 7860 (22) Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.

2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;

- c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist

aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-2.

4. Bei Schäden, die voraussichtlich 25.000 Euro übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenentwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

Teil B

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	2
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	2
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	2
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	2
B1-4 Folgebeitrag	2
B1-5 Lastschriftverfahren	2
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	3
Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	4
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags	4
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	4
B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	4
Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	5
B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	5
B3-2 Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung)	5
B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	6
Abschnitt B4 – Weitere Regelungen	8
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	8
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	8
B4-3 Verjährung	8
B4-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	9
B4-5 Anzuwendendes Recht	9
B4-6 Embargobestimmung	9

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- vom Versicherer entsprechend B1-5.1 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-,

Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen nach B1-4.4 und B1-4.5 (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufsklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2-2.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

B2-3.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B2-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die ande-

ren Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung)

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat

oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 **Pflichten des Versicherungsnehmers**

B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 **Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**

B3-2.3.1 **Kündigungsrecht**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 **Vertragsänderung**

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte

zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

B3-3.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

B3-3.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B3-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

B3-3.1.3 **Rechtsfolgen**

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 **Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- g) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- h) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-3.2.3 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:

- a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- b) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle

dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 – Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

B4-1.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B4-1.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B4-1.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B4-1.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B4-1.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-1.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B4-1.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herab-

gesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B4-1.1.4.2

Die Regelungen nach B4-1.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4-1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

B4-1.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der

Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

B4-4.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 369 6000

Fax: 0800 369 9000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

B4-4.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-4.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4-4.4 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-4.5 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-6 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.